

Anmeldung durch Erziehungsberechtigte für minderjährige Teilnehmer

(Bitte im Umschlag an die angegebene Adresse schicken / oder im Büro abgeben)

Hiermit melde ich meinen Sohn/meine Tochter

verbindlich zur Freizeit vom _____ bis _____

in _____ an.

Name: _____ Vorname: _____

Geb. am: _____

PLZ, Wohnort: _____

Straße: _____

Telefon der Eltern zur Zeit der Freizeit: _____

E-Mail Adresse des Teilnehmers: _____

Bestätigung:

- ✓ Er/sie wird sich willig in die Freizeitgemeinschaft einordnen.
- ✓ Ich habe die Teilnahmebedingungen zur Kenntnis genommen und stimme ihnen zu.
- ✓ Weiter ist mir bekannt, dass der Konsum von Alkohol und Tabak nicht gestattet ist.
- ✓ Das Baden/Schwimmen ist ihm/ihr unter Aufsicht erlaubt.
- ✓ Ich stimme zu, dass er/sie an Extremsportarten, wie Klettern, Abseilen, Kanufahren, Canyoning, Mountainbiken, usw. nach eigener Entscheidung teilnehmen darf.
- ✓ Des Weiteren stimme ich zu, dass Foto- und Videomaterial auf dem er/sie zu erkennen ist vom CVJM Lemgo zur Eigenwerbung genutzt werden darf.

Unterschrift d. Teilnehmer(in)

Unterschrift des
Erziehungsberechtigten

Teilnahmebedingungen:

Anmeldung und Vertragsschluss

1. Der Teilnahmevertrag kommt mit der schriftlichen Anmeldebestätigung des CVJM zustande.
2. Weicht die Teilnahmebestätigung von der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des CVJM vor, an das der Veranstalter sich 10 Tage ab Zugang der Reisebestätigung gebunden hält und das innerhalb dieser Frist durch ausdrückliche oder schlüssige Erklärung angenommen werden kann.

Zahlungsbedingungen

1. Der Freizeitpreis wird vor Ort in Bar bezahlt.

Leistungen, Freizeitsabgabe, Leistungs- und Preisänderungen

1. Leistungen des CVJM ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung und den allgemeinen Hinweisen im Anmeldeprospekt sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Freizeitbestätigung.
2. Der CVJM ist berechtigt bis zum 14. Tag vor Reiseantritt vom Vertrag zurückzutreten, wenn die im Anmeldeprospekt genannte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird.
3. Der CVJM ist berechtigt, den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages aus rechtlich zulässigen Gründen zu ändern. Abweichungen einzelner Freizeitleistungen von dem vertraglich vereinbarten Inhalt, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die nicht vom CVJM wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

Rücktritt durch den Freizeiteilnehmer, Umbuchung, Ersatzperson

Der Rücktritt ist dem Teilnehmer jederzeit vor Beginn der Reise möglich.

Kündigung durch den CVJM aus wichtigem Grund

Der CVJM kann ohne Einhaltung einer Frist nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen, wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung durch den CVJM nachhaltig stört oder wenn er sich in solchen Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis, er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge. Weitere Ansprüche stehen dem Kunden gegen den CVJM nicht zu.

Haftung

1. Der CVJM haftet für gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger sowie die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung. Der CVJM steht weiter dafür ein, dass die vertraglich vereinbarten Reiseleistungen ordnungsgemäß erbracht werden.
2. Der CVJM hat ein Verschulden der Leistungsträger zu vertreten.
3. Für ein Verschulden der bei Durchführung der Reise in Anspruch genommenen Beförderungsunternehmen haftet der CVJM dem Grund und der Höhe nach nur gemäß den behördlich genehmigten Vorschriften im nationalen und internationalen Bereich.

Gewährleistung

1. Der Teilnehmer kann bei einem Freizeitmangel nur Selbsthilfe schaffen oder bei einem erheblichen Mangel die Reise kündigen, wenn er dem CVJM eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung einräumt. Einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom CVJM verweigert wird oder die sofortige Abhilfe bzw. Kündigung durch ein besonderes Interesse des Teilnehmers geboten ist.
2. Für Schadensersatzansprüche des Teilnehmers aus vom CVJM schuldhaft begangener, unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des CVJM beruht und keine Körperschäden zum Gegenstand hat, ist diese Haftung auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.

Teilunwirksamkeit

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Freizeitvertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Dies gilt insbesondere für die Reisebedingungen.